www.jusletter.ch

Ursula Uttinger

Datenschutz und soziale Einrichtungen

«Aufgeschreckt» durch die Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) haben auch viele soziale Einrichtungen sich vertieft mit dem Datenschutz auseinandergesetzt. Doch für die meisten dieser Institutionen ist nicht nur das Bundesgesetz relevant, sondern auch die kantonale Datenschutzgesetzgebung.

Beitragsart: Beiträge
Rechtsgebiete: Datenschutz

Zitiervorschlag: Ursula Uttinger, Datenschutz und soziale Einrichtungen, in: Jusletter 25. September 2023

Inhaltsübersicht

1. Kantonaler Leistungsauftrag[1]

[1] Viele soziale Einrichtungen, oft privat gegründet und als private Stiftung oder Verein geführt, werden heute durch Bund, Kantone oder Gemeinden mitfinanziert[2] und erfüllen im Auftrag des Staates eine öffentliche Aufgabe[3]. Bezüglich Anwendbarkeit der Datenschutzgesetzgebung ist entscheidend, in wessen Zuständigkeit die öffentliche Aufgabe angehört. Sobald es eine Aufgabe eines Kantons oder einer Gemeinde betrifft, ist die kantonale Datenschutzgesetzgebung relevant[4].

[2] Soziale Einrichtungen erhalten regelmässig einen Leistungsauftrag; in diesem sind der Auftrag, die Aufgaben und die Leistungen definiert[5]. Die Zuständigkeit für die kollektiven Leistungen im Behindertenwesen liegt seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008 in den Händen der Kantone. Der Bund hat sich aus diesem Bereich zurückgezogen und die Verantwortung über die Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten für Behinderte (vgl. Art. 112b BV) sowohl finanziell als auch fachlich an die Kantone übergeben.[6] Aus diesem Grund sind die Leistungsaufträge für diese Einrichtungen grossmehrheitlich in die Finanzierungsverantwortung der Kantone übergegangen[7]. Mit dem kantonalen Leistungsauftrag verknüpft ist auch die Anwendbarkeit der kantonalen Gesetzgebung, da die Institutionen mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut sind. Drei Beispiele bezüglich Definition eines öffentlichen Organs verdeutlichen dies:

1. Kanton Zürich: Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)[8] in § 3 Begriffe: «öffentliche Organe sind «Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der *Erfüllung öffentlicher Aufgaben* betraut sind»;
2. Kanton Zug: Datenschutzgesetz (DSG)[9] in § 2 Bst. i «Organe sind Behörden und Dienststellen, die für den Kanton oder die Gemeinden handeln, und natürliche oder juristische

1 SR 235.1.

2 https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/institutionen (23. Juli 2023).

3 https://sozialesicherheit.ch/de/finanzierung-der-sozialen-institutionen-im-umbruch/ (23. Juli 2023).

4 Beat Rudin, in: Bruno Baeriswyl/Kurt Pärli/Dominika Blonski (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Datenschutzgesetz (DSG), 2. Auflage, Bern 2023, Art. 2 N 18.

5 https://www.vitaminb.ch/vereinsglossar/leistungsvereinbarung-leistungsauftrag/ (23. Juli 2023).

6 ZHAW, Institut für Sozialmanagement; Zur Einführung der Subjektfinanzierung im Kanton Zürich, Bericht vom 19. Juni 2020, S. 16.

7 https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerpolitik/finanzausgleich-nfa.html (23. Juli 2023).

8 LS 170.4.

9 BGS 157.1.

Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, soweit ihnen *öffentliche Aufgaben übertragen* sind.»;

3. Kanton Aargau: Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)[10] in § 3 Bst. c «Öffentliches Organ: Öffentliche Organe sind 2. natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die *öffentliche Aufgaben erfüllen*».»
4. Kanton Luzern: Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten (KDSG) in § 3 Abs. 8: «Organe sind Behörden, Dienststellen und Verwaltungseinheiten, die für ein Gemeinwesen handeln, und private Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.»

[3] Die Formulierungen in den einzelnen kantonalen Datenschutzgesetzen sind unterschiedlich und das beginnt bereits mit der je nach Kanton unterschiedlichen Benennung der Gesetze. Dies wird bereits aus dem oben stehenden Text deutlich: Es gibt «reine» Datenschutzgesetze wie z.B. in Zug (Datenschutzgesetz) und Luzern (Kantonales Datenschutzgesetz), andere werden ergänzt mit der Information der Öffentlichkeit wie in Zürich (Gesetz über die Information und den Datenschutz) oder sogar noch erweitert um das Archivwesen wie im Aargau (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen) – dennoch ist überall dasselbe gemeint: Es geht um eine öffentliche Aufgabe in der Hoheit des Kantons, die an private Organisationen und Institutionen ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen wird.

2. Anwendbares Datenschutzgesetz

[4] Bezüglich des anwendbaren Rechts ist zuerst zu prüfen, ob die Institution/soziale Einrichtung über einen Leistungsauftrag verfügt. Viele Institutionen, die auf Menschen mit einer Behinderung ausgerichtet sind, brauchen von den Kantonen eine Bewilligung und erhalten in der Folge Beiträge für ihre Angebote, basierend auf dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung und Eingliederung von invaliden Personen (IFEG[11]), beziehungsweise den entsprechenden kantonalen Gesetzen; im Kanton Zürich ist dies das Gesetz über die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEG[12]). Gemäss § 3 Abs. 3 IEG handelt es sich um «Einrichtungen, die dem Sozialhilferecht, Gesundheitsrecht oder dem Strafvollzugsrecht unterstehen». Dasselbe gilt für Pflegeeinrichtungen, die gestützt auf kantonale Pflegegesetze[13] Aufgaben für Kanton und Gemeinde wahrnehmen und entsprechend auf eine Pflegeheimliste aufgenommen werden können. Diese Liste liesse sich beliebig verlängern – z.B. auch für Suchtberatungsstellen oder Spitäler, die auf einer Spitalliste für bestimmte Behandlungen aufgeführt sind. Die Rechtsform sollte grundsätzlich einen gemeinnützigen Zweck verfolgen § 9 Abs. 1 IEG.

[5] Viele auf den ersten Blick private Institutionen verfügen über einen kantonalen Leistungsauftrag und unterstehen im ihnen übertragenen Aufgabenbereich bezüglich des Datenschutzes der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die kantonale Datenschutzgesetzgebung bezieht sich

10 SAR 150.700.

11 SR 831.26.

12 LS 855.2.

13 Kanton ZH: LS 855.1; Kanton AG: SAR 301.200.

jedoch nicht auf den Teil der Institution, der nicht Teil der Erfüllung des Leistungsauftrages ist. Das umfasst insbesondere den Bereich der Mitarbeitenden, wobei man hier begrifflich genau zwischen den Mitarbeitenden, die in der Institution einen betreuten Arbeitsplatz haben und jenen Mitarbeitenden unterscheiden muss, die für die Betreuung der Klientinnen und Klienten zuständig sind. Hier sind die betreuenden Mitarbeitenden gemeint und auf sie ist das Bundesgesetz über den Datenschutz anwendbar. In diesen Teilen ist folglich die Datenschutzgesetzrevision von Bedeutung.

[6] Die meisten Institutionen kennen ein spezifisches Berufsgeheimnis, so dass im Alltag der Datenschutz grossmehrheitlich eingehalten wurde, ohne dass eine vertiefte Auseinandersetzung bezüglich der relevanten Datenschutzgesetzgebung stattgefunden hätte. Dass dies nicht nur den Institutionen so ergangen ist, zeigt ein Hinweis von INSOS, dem nationalen Branchenverband der Dienstleister für Menschen mit einer Behinderung, der einen Link zum «neuen Datenschutzrecht»[14] auf der Internetseite publiziert hat und damit das Bundesgesetz meint, ohne Hinweis auf die kantonale Gesetzgebung.

3. Revision – zwei wichtige Neuerungen

[7] Mit der Revision des DSG kommen neue Pflichten auf die verantwortlichen Datenbearbeiter zu. Unter anderem ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) zu erstellen, «wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann» (Art. 22 DSG); auch muss bei einer Verletzung der Datensicherheit eine Meldung erfolgen (Art. 24 DSG). Diese beiden Neuerungen wurden bereits in diverse kantonale Gesetze übernommen – sofern in den kantonalen Gesetzen bereits entsprechende Anpassungen vorgenommen wurden (vgl. Tabelle am Ende). Hier ist der Kantonsgeist erkennbar – auch wenn die Grundidee dieser Pflichten übernommen wurde, finden sich im Detail Unterschiede. Und je nach Inkrafttreten dieser Anpassungen auf kantonaler Ebene hätten solche Prozesse schon länger umgesetzt werden müssen. Nachfolgend wird die DSFA in den Kantonen Zug, Luzern, Zürich und Aargau genauer verglichen.

[8] Plant eine Institution beispielsweise die Einsetzung eines neuen Tools, muss sie prüfen, welche Datenschutzgesetzgebung auf welche Prozesse und Projekte anwendbar ist. Auch kleinere Institutionen müssen die Gesetzesanpassungen regelmässig verfolgen – wie sich jetzt bezüglich des Datenschutzes zeigt, wo eben oft die kantonalen Gesetze bereits verändert wurden, noch bevor das revidierte Bundesgesetz in Kraft tritt. Im Alltag fehlen hier Ressourcen und Fachwissen, und der Fokus liegt (berechtigterweise) auf den Kerntätigkeiten.

[9] Bezüglich der DSFA haben diverse Kantone auch Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung dieser DSFA kann im Detail wiederum sehr herausfordernd sein.

4. Zug und Luzern

[10] Gemäss Datenschutzgesetz des Kantons Zug ist eine DSFA notwendig, wenn eine grössere Zahl von Personendaten mit elektronischen Mitteln bearbeitet wird oder eine solche Bearbeitung

14 https://www.insos.ch/Fachwissen/Datenschutz-und-Aktenbearbeitung/PXaEp/ (29. Juli 2023).

wesentlich geändert werden soll (§ 7b DSG). Auf den ersten Blick ist nicht relevant, ob es sich um besonders schützenswerte oder gewöhnliche Daten handelt. Das einzige Kriterium in § 7b DSG ist die «grössere Anzahl» der bearbeiteten Personendaten, wobei diese nicht konkret ausgeführt wird.

[11] In den Unterlagen zur DSFA der kantonalen Behörde[15] ergeben sich aber weitere Kriterien: Gestützt auf § 19a Abs. 3 DSG hat die kantonale Datenschutzstelle Zug die Kompetenz zur Erstellung einer Liste von Bearbeitungsvorgängen, die eine Vorabkonsultation und eine DSFA erfordern. Die Liste umfasst zehn Kriterien von Profiling über Einsatz neuer Technologien bis zu Datenbearbeitung in der Cloud. Damit wird eine DSFA doch in mehr Fällen notwendig.

[12] Insgesamt gibt es viele hilfreiche Unterlagen[16], die Schritt für Schritt eine Anleitung darstellen und auch viele Vorlagen, die man nutzen kann. Gemäss Prozess ist ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (=ISDS) regelmässig notwendig und nur in Ausnahmefällen – nämlich dann, wenn weder eine grosse Anzahl Personen betroffen sind und kein hohes Risiko gegeben ist – kann darauf verzichtet werden. Auch für ein ISDS gibt es eine Vorlage[17], die detailliert die notwendigen Punkte enthält, mit viel Aufwand verbunden ist – und auch wiederum eine Risikomatrix enthält beziehungsweise 2 Versionen von der Finanzdirektion des Kantons Zug vorgegeben: Eine relativ ausführliche für kantonale Amtsstellen sowie eine vereinfachte für Organe ausserhalb der kantonalen Verwaltung. In beiden Risikomatrixen ist der rote Bereich überproportional im Vergleich zu den allgemein üblichen Einteilungen einer Risikomatrix (s. Darstellung).

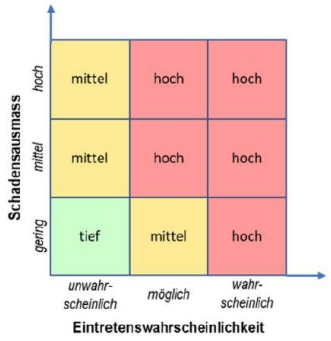

Grafik aus dem ISDS-Konzept der DSFA des Kantons Zug

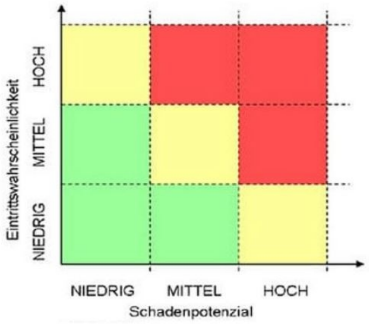

Allgemein übliche Einteilung in einer Risikomatrix

15 https://zg.ch/de/recht-justiz/datenschutz/informationen-fuer-behoerden (29. Juli 2023).

16 https://zg.ch/de/recht-justiz/datenschutz/informationen-fuer-behoerden/datenschutz-folgenabschaetzung (29. Juli 2023).

17 https://zg.ch/dam/jcr:0a9da97b-5252-477a-b4be-7f16313398a6/ISDS-Konzept-Vorlage.docx (12. September 2023).

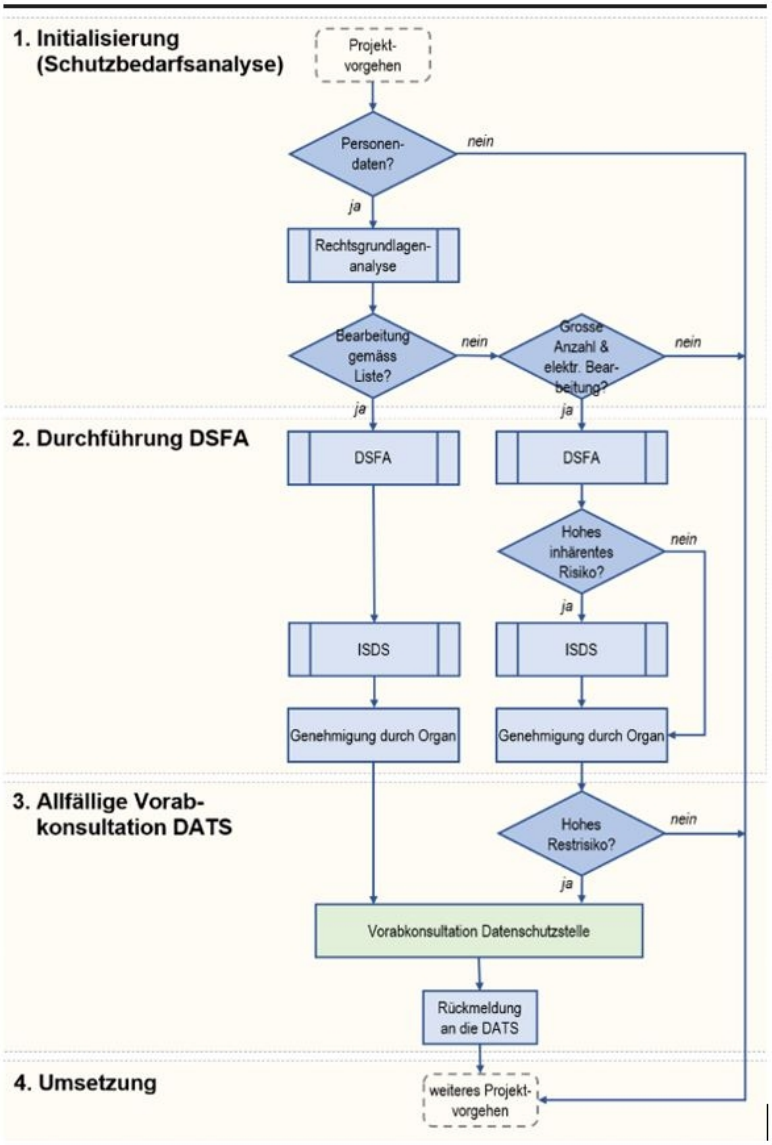

Prozess DSFA gemäss Datenschutzstelle Kanton Zug

[13] Auch im Kanton Luzern wurde das kantonale Gesetz per 1. September 2021 angepasst[18] und eine Datenschutz-Folgenabschätzung sowie eine Vorabkonsultation im § 7a KDSG aufgenommen. In der dazugehörenden Verordnung ist in § 6c KDSV die Voraussetzung formuliert, «insbesondere bei der Einführung und technischen Weiterentwicklung von Informatikmitteln», aber auch «wenn besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang oder von mehreren Organen in verknüpften Datenbanken bearbeitet werden». Andere Wortwahl, aber inhaltlich mit dem Kanton Zug vergleichbar. Auch analog zum Zuger Datenschutzgesetz ist eine Meldung nur not-

18 SLR Nr. 38 – Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990, aktuelle Version 1. September 2021.

wendig, wenn «die vorgesehene Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der Betroffenen zur Folge hätte, obwohl Massnahmen vorgesehen sind».
[14] Das von der kantonalen Datenschutzbehörde zur Verfügung gestellte «Formular Schwellenwertanalyse und Formular Datenschutz-Folgenabschätzung»[19] ist im Alltag sehr hilfreich und logisch aufgebaut. Bezüglich der Restrisiken ist die Interpretation jedoch fragwürdig. Im Gesetz heisst es in § 7a Abs. 2 ausdrücklich: «Ergibt sich aus den Abklärungen, dass die vorgesehene Datenbearbeitung **ein hohes Risiko** für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der Betroffenen zur Folge hätte, obwohl Massnahmen vorgesehen sind, holt das Organ die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz ein». Das Formular geht aber bereits bei einem mittleren Risiko davon aus, dass es als «kritisch oder katastrophal» einzuordnen sei (vgl. Darstellung). In der Folge muss eine Stellungnahme der kantonalen Datenschutzstelle eingeholt werden. Dies ist umso erstaunlicher, als auch die Datenschutzstelle Luzern eher knapp an Ressourcen ist und somit sich selbst mehr Arbeit beschafft.

5. Restrisiken[8]

Restrisiken, wenn die vorgesehene rechtliche, technische und organisatorische eingesetzt sind:

[Risiko 1.]		**Auswirkungen:** gering	**Auswirkungen:** mittel	**Auswirkungen:** hoch
	Wahrscheinlichkeit: hoch			
	Wahrscheinlichkeit: mittel			
	Wahrscheinlichkeit: gering			
[Risiko 2.]		**Auswirkungen:** gering	**Auswirkungen:** mittel	**Auswirkungen:** hoch
	Wahrscheinlichkeit: hoch			
	Wahrscheinlichkeit: mittel			
	Wahrscheinlichkeit: gering			
[Risiko 3.]		**Auswirkungen:** gering	**Auswirkungen:** mittel	**Auswirkungen:** hoch
	Wahrscheinlichkeit: hoch			
	Wahrscheinlichkeit: mittel			
	Wahrscheinlichkeit: gering			
[Risiko 4.]		**Auswirkungen:** gering	**Auswirkungen:** mittel	**Auswirkungen:** hoch
	Wahrscheinlichkeit: hoch			
	Wahrscheinlichkeit: mittel			
	Wahrscheinlichkeit: gering			

(Abbildung aus Formular Schwellenwertanalyse und Formular Datenschutz-Folgenabschätzung, Ziffer 5 zu beachten ist die gestrichelte Linie).

19 https://datenschutz.lu.ch/-/media/Datenschutz/Dokumente/Merkblaetter/neuesKDSG/Formular_Schwellwertanalyse_und_Formular_Datenschutz_Folgenabschtzung_V10.docx?rev=adacdc2ca9794660b377e25f81f24863 (12. September 2023).

5. Zürich und Aargau

[15] Auch die beiden weiteren untersuchten Kantone Zürich und Aargau haben diverse Hilfsblätter – diese erscheinen weniger übersichtlich. Insbesondere die Unterlagen des Kantons Zürich sind sehr textlastig[20]; im Kanton Zürich muss im Unterschied zum Kanton Zug und auch Aargau bei jeder neuen Bearbeitung von Personendaten eine DSFA erstellt werden (§10 IDG); eine Vorabkontrolle bei der kantonalen Datenschutzstelle ist dann notwendig, wenn die Bearbeitung «mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen» führt. Was als hohe bzw. besondere Risiken zu betrachten sind, ist in § 24 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)[21] geregelt. Im Gegensatz zu Zug sind es nur fünf Kriterien; als Kriterien für ein besonderes Risiko gelten ebenfalls der Einsatz neuer Technologien, eine grosse Anzahl besonderer Personendaten oder ein Abrufverfahren. Wichtig: Im Kanton Zürich muss eine DSFA immer gemacht werden, diese ist aber nur dann der Datenschutzstelle einzureichen, wenn besondere Risikofaktoren vorliegen. Im Zweifelsfall kann eine Beratung angefragt werden. Auch im Kanton Zürich sind die Unterlagen hilfreich und unterstützen die Verantwortlichen.
[16] Im Kanton Aargau ist die Formulierung bezüglich Erforderlichkeit einer DSFA in §17a IDAG ähnlich wie im Bundesgesetz: Eine DSFA ist dann notwendig, wenn die Bearbeitung ein voraussichtlich erhöhtes Risiko für die betroffene Person mit sich bringt. Hier sollte also mittels einer Schwellenwertanalyse[22] eruiert werden, ob eine DSFA überhaupt notwendig ist. Wobei in § 6 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG)[23] vier Kriterien angeführt sind, die ein erhöhtes Risiko vermuten lassen: Das System ermöglicht ein Profiling, es werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, Dritte bearbeiten Personendaten und zwei oder mehrere öffentliche Organe bearbeiten Personendaten in einem gemeinsamen System. Eine Vorabkonsultation ist dann notwendig, wenn aus der DSFA hervorgeht, dass durch die Bearbeitung oder durch die Form der Bearbeitung, insbesondere durch die Verwendung neuer Technologien oder Verfahren ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte bei der betroffenen Person besteht. Ist keine Vorabkonsultation notwendig, ist das Ergebnis der DSFA auf alle Fälle der kantonalen Stelle in Kopie zuzustellen. Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Unterlagen erscheinen auf den ersten Blick hilfreich.[24] Bei der vertieften Auseinandersetzung damit fehlt das Kernelement: nämlich die konkrete Risikoeinschätzung. Ziffer 3 ist überschrieben mit «Abschätzen der Risiken in den Verarbeitungsvorgängen (Datensicherheit)»; in Ziffer 3.1 kommt die Aufforderung ein separates Dokument als Anhang einzureichen, ohne einen weiteren Hinweis oder eine verlinkte Vorlage.

20 https://www.datenschutz.ch/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/datenschutz-folgenabschaetzung (29. Juli 2023).

21 LS 170.41.

22 Schwellenwertanalyse = Prüfschema für Entscheid, ob DSFA notwendig ist; vgl. auch: https://www.datenschutzstelle.li/services-und-downloads/muster-und-checklisten (29. Juli 2023); https://keyed.de/blog/schwellwertanalyse/ (29. Juli 2023).

23 BGS 150.711.

24 Vorlage Datenschutz-Folgenabschätzung, auffindbar unter: https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/ges/organisation/idag/publikationen/20230123vorlage-zur-datenschutz-folgenabschaetzung.rtf (15. September 2023).

6. Vier Kantone – unterschiedliche Wege!

[17] Verglichen wurden vier Kantone, die alle in ihren Gesetzen – unterschiedlich lang – eine DSFA kennen. Je nach Kanton muss eine DSFA immer durchgeführt werden (Zürich) oder nur dann, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind (Aargau, Luzern und Zug); wird eine DSFA erstellt, muss diese wiederum im Kanton Aargau auf alle Fälle der Datenschutzstelle eingereicht werden, nicht aber in den Kantonen Zürich, Luzern und Zug. Daneben gibt es noch Kantone, die kennen das Instrument der DSFA (noch) nicht.
[18] Die Vorlagen der Kantone sind Hilfsmittel, nicht aber gesetzlich geregelt und folglich nicht verbindlich. Eigene Vorlagen, Formulare dürften kaum zurückgewiesen werden können, wenn die gemäss des jeweils anwendbaren Rechts notwendigen Elemente darin enthalten sind. Dies gilt denn auch für die Risikomatrix und deren Bewertung. Dabei darf nicht vergessen werden: Die Einschätzung von Risiken ist keine genaue Wissenschaft. Ob sich die Kantone mit einer eher strengen Auslegung (s. Formular Kanton Luzern) wirklich einen Gefallen machen oder sogar das Gegenteil bewirken, kann nicht nachgewiesen werden. Aussagen, es würden kaum DSFA's eingereicht deuten eher darauf hin, dass entweder die Formulare oder deren vorgegebene Interpretationen nicht förderlich wirken.
[19] Die DSFA ist bei vielen sozialen Einrichtungen mit einem kantonalen Leistungsauftrag erst durch die Revision des Bundesgesetzes ins Blickfeld geraten – obwohl je nach Kanton schon länger eine Pflicht bestehen würde. Folgen hatte dies bis jetzt keine, was wiederum mit den Kapazitäten der Datenschutz-Stellen zusammenhängen dürfte und auch dem fehlenden Wissen und Interesse betroffener Personen.
[20] Weitere neuere Themen sind die Meldepflicht bei einer Verletzung der Datensicherheit oder Vorgaben bezüglich Videoüberwachung. Regelungen bezüglich Videoüberwachung gibt es nicht in allen Kantonen und auch hier sind die Vorgaben äusserst unterschiedlich: Im Kanton Zürich gibt es keine speziellen Vorgaben zur Videoüberwachung und die allgemeinen Datenschutzgrundsätze sind anwendbar, im Kanton Zug gibt es ein eigenes Videoüberwachungsgesetz (VideoG)[25]: Eine Videoüberwachung muss bewilligt werden durch den Regierungsrat oder die Gemeinde-Exekutive. Im Kanton Luzern wird diese im Gesetz über die Videoüberwachung[26] geregelt – eine Videoüberwachung muss vom Justiz und Sicherheitsdepartement für kantonale Stellen (§ 3 Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung[27]), kommunal durch den Gemeinderat (§ 4 Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung) angeordnet werden; zudem muss eine öffentliche Liste geführt werden (kantonale Standorte). Im Kanton Aargau wiederum braucht es gemäss § 20 IDAG eine Bewilligung durch die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.

7. Fazit für soziale Einrichtungen/Institutionen

[21] Eine allgemeine Checkliste bezüglich des Datenschutzes für Institutionen mit einem kantonalen Leistungsauftrag ist deshalb mit Vorsicht zu nutzen und ein Blick auf die kantonalen

25 BGS 159.1.

26 SRL Nr. 39.

27 SRL Nr. 39a.

Gesetze und Hilfsmittel kann sehr hilfreich sein. Eine Unterstützung durch die kantonalen Datenschutzstellen ist nur bedingt möglich. Die kantonalen Stellen haben oft zu wenig Ressourcen zur Verfügung, um die vielen Einrichtungen zu beraten, obwohl in den meisten Gesetzen die Beratung der Behörden und öffentlicher Organe als Aufgabe ausdrücklich aufgeführt ist. Zudem unterscheidet sich das Selbstverständnis der kantonalen Behörden je nach dem Temperament der verantwortlichen Person, das heisst, ob sie mehr beratend oder eher kontrollierend tätig sein will.
[22] Die allgemeinen Grundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten unterscheidet sich jedoch kaum. Zentral dabei sind insbesondere die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, Richtigkeit der Daten, Treu und Glauben – und im eigenen Interesse: Datensicherheit. Zusammengefasst bedeutet dies, dass darauf zu achten ist, dass Daten richtig sind, so bearbeitet werden, wie zu erwarten oder von einem Gesetz vorgesehen ist und dabei möglichst wenige Daten erhoben werden. Dazu gehört auch, dass Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie notwendig und/oder gesetzlich vorgesehen. Diese Fristen müssen sorgfältig geprüft werden. Im Kanton Luzern müssen beispielsweise Klientenakten 70 Jahre aufbewahrt werden.[28] Je nach Kanton müssen die Unterlagen vor der endgültigen Vernichtung/Löschung dem kantonalen Staatsarchiv angeboten werden. Im Kanton Zug werden hier oft mustergültig mit dem Leistungsauftrag entsprechende Anbietepflichten vereinbart.
[23] Bei organisatorischen Pflichten wie Listen von Datensammlungen oder Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten, wie gemäss revidiertem DSG, Meldung von Verletzungen der Datensicherheit, Information bei der Beschaffung von Personendaten, Auskunftspflichten oder wie oben beschrieben, Pflicht zur Erstellung einer DSFA sind die relevanten gesetzlichen Grundlagen zu prüfen. In einem ersten Schritt ist also zu untersuchen, ob es um eine Datenbearbeitung im Rahmen eines kantonalen/kommunalen Leistungsauftrages oder als Privatperson geht. Im nächsten Schritt sind dann die je nach Gesetzgebung unterschiedlichen Pflichten umzusetzen.
[24] Viele soziale Einrichtungen haben die Grösse eines KMUs. Diese werden kaum eine auf Datenschutz spezialisierte Person einstellen – es wäre ein zu kleines Pensum. Um nicht einzig auf externe Unterstützung angewiesen zu sein, würde es Sinn machen, dass sich sozialen Einrichtungen mit ähnlicher Ausrichtung im gleichen Kanton austauschen und gegenseitig unterstützen. Insbesondere bezüglich neuer Systeme oder Auslagerung in eine Cloud, dürften die Ergebnisse einer DSFA ähnlich bis gleich sein. Gegenseitig von Wissen und Erfahrungen zu profitieren ist für alle ein einfach zu erreichender Mehrwert.

28 Weisung über die Aufbewahrung und Archivierung von Akten der nach dem SEG anerkannten sozialen Einrichtungen des Kantons Luzern vom 15. Oktober 2013.

Übersicht Anpassung kantonaler Gesetze zu DSFA und Meldung Verletzung von Datensicherheit
Stand: Ende September 2023

Kanton	Abkürzung Gesetz In Kraft treten dieser Änderungen	DSFA Vorabkonsultation	Meldung Verletzung Datensicherheit
AG SAR 150.700	IDAG 1.8.2018	§ 17 a IDAG § 17 b IDAG	§ 17c IDAG
AR bGS 146.1	Datenschutzgesetz Keine Anpassung	Indirekt – Aufgabe Behörde: Art. 27 Abs. 1 lit. e	
AI bGS 133.1	DIAG 1.1.2020	Art. 8 DIAG	
BL SGS 162	IDG 1.1.2022	§ 11a IDG § 12 IDG	§ 15a IDG
BS SG 153.260	IDG	§ 13: Vorabkontrolle	
BE BSG 152.04	KDSG 1.12.2008	Art. 17a; Vorabkontrolle	
FR SGV 17.1	DSchG Keine Anpassung (1.1.2022 – Anpassungen zu «Auslagerung»)		
GE RSG A 2.08	LIPAD Keine Anpassung		
GL GS I F/1	IDAG 1.1.2023	Art. 33 IDAG Art. 34 IDAG	Art. 35 IDAG
GR BR 170.100	KDSG Keine Anpassung		
JU SG 170.41	CPDT-JUNE	Art. 23a CPDT-JUNE Art. 23b CPDT-JUNE	Art. 23c CPDT-JUNE
LU SRL Nr. 38	DSG 1.9.2021	§ 7a DSG	
NE SG 170.41	CPDT-JUNE 1.10.2022	Art. 23a CPDT-JUNE Art. 23b CPDT-JUNE	Art. 23c CPDT-JUNE
NW NG 232.1	kDSG Keine Anpassung	Vorabkontrolle: Art. 27 Abs. 1 Ziff. 5 kDSG	
OW GDB 137.1	kDSG 1.9.2023	Art. 4 – Vorabkonsultation für Straf- und Strafvollzugsorgane	
SH SG 174.100	kDSG 1.12.2021	Art. 14b Aart. 14c	Art. 14a

Kanton	**Abkürzung Gesetz In Kraft treten dieser Änderungen**	**DSFA Vorabkonsultation**	**Meldung Verletzung Datensicherheit**
SZ SZRS 140.410	Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz 22.5.2019	§ 9a § 9a	§ 22a
SO BGS 144.1	InfoDG Keine Anpassung	Vorabkontrolle: § 32 I lit. h InfoDG	
SG sGS 142.1	DSG 25.6.2019	§ 8a DSG § 8b DSG	§ 9a DSG
TI SG 1.6.1.1	LPDP Keine Anpassung		
TG RB 170.7	TG DSG 1.6.2022	§ 7a TG DSG	
UR RB 2.2511	DSG Keine Anpassung	Vorabkontrolle als Aufgabe: Art. 22 III lit. b DSG	
VD SG 172.65	LPrD Keine Anpassung		
VS SG 170.2	GIDA Keine Anpassung	(Revision per 1.1.2024 geplant – indirekt Art. 18/Art. 21)	
ZG BGS 157.1	DSG 1.9.2020	Art. 7b DSG	Art. 7c DSG
ZH LS 170.4	IDG 1.6.2020	§ 10 IDG § 10 IDG	§ 12a IDG

Ursula Uttinger, lic. iur./exec. MBA HSG, Dozentin Hochschule Luzern und Beraterin für Datenschutz.

Aktuell unterstützt sie mehrere soziale Einrichtungen bezüglich des Datenschutzes mit dem Ziel, dass diese das Thema Datenschutz möglichst selbständig lösen können und nur bei komplexen Fragestellungen externe Hilfe benötigen.